

# RS OGH 1989/1/24 4Ob117/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1989

## Norm

ABGB §386

ABGB §427

## Rechtssatz

Mit dem Ablegen des Altpapiers in einem Sammelbehälter wird dieses in eine Lage gebracht, in der es nach der Verkehrsauffassung in der Macht des zwar abwesenden, aber zustimmenden Übernehmers ist. Ob sich die Abgeber des Papiers darüber im klaren ist, welchem konkreten Rechtssubjekt dieses zugute kommt, ist unerheblich; sie sind sich jedenfalls dessen bewußt, daß das Papier damit in die Verfügungsgewalt des Aufstellers des Behälters gelangt, der es einer Verwertung zuführen wird.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 117/88  
Entscheidungstext OGH 24.01.1989 4 Ob 117/88  
EvBl 1989/100 S 372 = RZ 1989/40 S 115

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0011009

## Dokumentnummer

JJR\_19890124\_OGH0002\_0040OB00117\_8800000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)